
8287/AB XXIV. GP

Eingelangt am 29.06.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Landesverteidigung und Sport

Anfragebeantwortung



MAG. NORBERT DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/76-PMVD/2011

29. Juni 2011

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kunasek, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2011 unter der Nr. 8368/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Munitionskisten und Kriegsmaterial" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2, 4, 6, 8 und 9:

Leere Munitionskisten, d.h. Behälter, die beispielsweise der Verwahrung und dem Transport von Munition dienen, stellen kein Kriegsmaterial dar. Damit kann auch § 18 Waffengesetz 1996, der ausschließlich Regelungen für Kriegsmaterial enthält, nicht zur Anwendung kommen. Somit sind auch Erwerb und Besitz von Munitionskisten nach dem Waffengesetz 1996 nicht verboten.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 3, 5, 7 und 11:

Entfällt.

Zu 10:

Ja.

Zu 12:

Da diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts betrifft, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme.